

Fragebogen EEG-Eigenversorgung

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefonnummer

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Anlagennummer

EEG-Umlagepflicht für Anlagen zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.01.2021 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. (Weiterführende Informationen sind auf der nächsten Seite verfügbar.)

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 30.000 kWh pro Kalenderjahr. Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 30.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 30.000 kWh pro Kalenderjahr betragen. Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit. (Hinweis: Insbesondere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer 21 kWp können mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch erreichen.)
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.)
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.

gilt nur für
Anlagen mit einer
installierten
Leistung bis
einschließlich
30 kW(p)

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG 2021)

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für

1. die Eigenversorgung und
2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG
Industriestr. 2, 68519 Viernheim
Telefon: 06204 / 989 - 775 Fax: 06204 / 989 - 250
Sparkasse Rhein-Neckar-Nord, BLZ: 67050505, Kto.: 39396220
BIC: MANSDE66XXX, IBAN: DE40 6705 0505 0039 3962 20
www.netzbetrieb-hirschberg.de
Registergericht: Darmstadt, HRA: 85191
Sitz der Gesellschaft: Viernheim
USt. - ID: DE294645927

Vertretungsberechtigt:
Pers. haftender Gesellschafter und Geschäftsführer
SWW Versorgungs-GmbH
Industriestraße 2, 68508 Viernheim

vertreten durch den Geschäftsführer: Dr. R. Franke
Registergericht: Darmstadt, HRB: 87052
Sitz der Gesellschaft: Viernheim

Weiterführende Informationen: Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016)

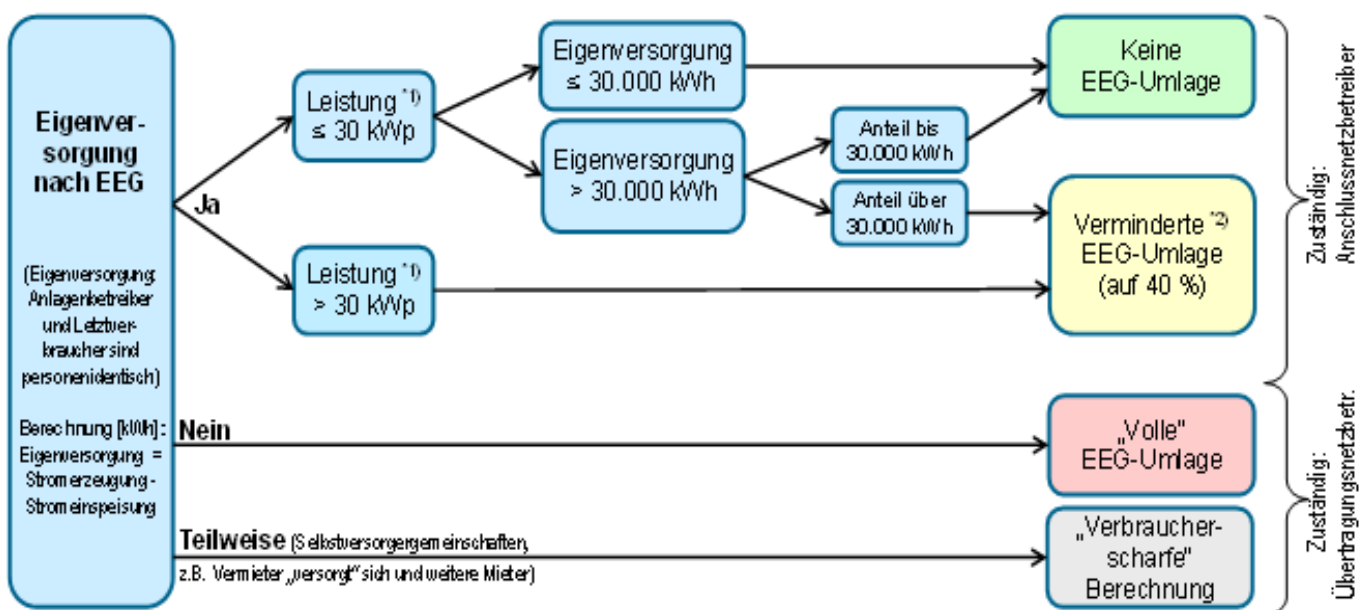
Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.

Abwicklung der Eigenversorgung nach EEG 2021

(Beispiel: Photovoltaikanlagen mit Eigenversorgung ab 01.01.2021)



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

¹⁾ § 24 Abs.1 EEG 2021 „Anlagezusammenfassung“ ist zu beachten.

²⁾ Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.